



**Arbeitskreis Verbandsgemeinde
Kelberg - muss bleiben
Kommunal- und Verwaltungsreform
Selbstständigkeit oder Fusion der
Verbandsgemeinde Kelberg**



Gutachten „Zur rechtlichen Position der Verbandsgemeinde Kelberg in der Diskussion um eine Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz“

Ende Juli hat Prof. Dr. Johannes Dietlein von der Universität Düsseldorf das Gutachten vorgestellt, das die Verbandsgemeinde Kelberg in Auftrag gegeben hatte. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis: „Aus rechts- und verwaltungswissenschaftlicher Betrachtung sprechen daher nach gegenwärtigem Sach- und Kenntnisstand gewichtige Argumente dafür, in Ansehung der Verbandsgemeinde Kelberg die Voraussetzungen einer Zwangsfusion für nicht gegeben zu erachten. Insoweit ist nicht zuletzt auf das Gutachten der Universität Trier zu verweisen, wenn es den Erhalt der Eigenständigkeit der Verbandsgemeinde Kelberg als nicht nur gangbares, sondern mit Platz 2 sogar als eines der Spitzenmodelle mit auch wirtschaftlichen Vorzügen im Vergleich zu einer Vielzahl anderer, bereits im Vorfeld des Modellreihungsvorschlags ausgeschiedener Varianten qualifiziert.“ (S. 46)

Prof. Dr. Dietlein hatte den Auftrag, das Gutachten der Universität Trier kritisch zu analysieren und fehlende Aspekte zu thematisieren. Der Jurist der Düsseldorfer Universität ist bei seiner Aufgabe vom Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform ausgegangen und hat einige verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, die sich auf Mindesteinwohnerzahlen, Kreisgrenzen und kommunale Selbstverwaltung beziehen. Für Prof. Dr. Dietlein ist der Reformansatz auch deshalb problematisch, weil das Gesetz keine „Höchsteinwohnerzahl“, „Höchstfläche“ und eine „Höchstanzahl an Ortsgemeinden“ für die Fusionierung von Verbandsgemeinden vorsieht. „Denn mit der Überschreitung bestimmter Größenordnungen - namentlich hinsichtlich der Flächenausdehnung so wie der verbandsgemeindeangehörigen Ortsgemeinden - erweist sich eine funktionierende Aufgabenerfüllung... als zunehmend problematisch. Zudem reduziere eine zu großflächige Verbandsgemeinde die für die Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements wesentliche Identifikation mit der Kommune und hindere - schon wegen der zurückzulegenden Wege etwa zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung oder auch zwischen den verbandsangehörigen Ortsgemeinden untereinander - eine aktive bürgerschaftliche Partizipation und Mitwirkung in gemeindlichen Gremien“ (S. 13).

Durch eine Zwangsfusion mit der Verbandsgemeinde Daun träten die rechtlichen Unsicherheiten mit ihren nicht kalkulierbaren Folgen ein.
(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt)